

GZ: DSB-D054.324/0001-DSB/2014

Sachbearbeiterin: MMag. Elisabeth WAGNER

An das
Präsidium des Nationalrats

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird**

Gemäß § 37 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 ist die Datenschutzbehörde vor Erlassung von Bundesgesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen des Bundes, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

Die Datenschutzbehörde ersucht daher, dies bei künftigen Aussendungen zu berücksichtigen.

Inhaltlich nimmt die Datenschutzbehörde in a.o. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 13):

Nach dieser neu angefügten Bestimmung haben die Dienstgeber gleichzeitig mit den Meldungen zur Sozialversicherung die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Daten (§ 27 Abs. 1 Z 2 bis 6, 8 und 10) der bei ihnen als Dienstnehmer beschäftigten Ärzte der Österreichischen Ärztekammer zum Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der Ärzteliste bekannt zugeben.

Nach den Erläuterungen zum a.o. Gesetzesentwurf ist diese Meldeverpflichtung für eine ordnungsgemäße Führung der Ärzteliste notwendig.

- 2 -

Da § 27 Abs. 2 Ärztegesetz ohnehin eine Anmeldeverpflichtung zur Eintragung in die Ärzteliste unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) vorsieht, erscheint eine zusätzliche verpflichtende Weitergabe der in Abs. 13 leg.cit. genannten Daten im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO 2000) als nicht erforderlich und wäre daher zu überdenken.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

22. August 2014
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde
SCHMIDL

Signaturwert	Iagd0kG1nbPkE3oQQJXqWPVqBmicSQaKKqotx0wcw6+T2HgJJNqc3UJbE2afxrPHegcKzignhbxo69bxhK0NZyU8auQdJDsWzLy4XaLolUBnfNcF26l/tFniXczYsinRnsC5pasXGm6DFCKJV9Qskv3cJr5uTN1nugoT0xlW+3dE5sEFwi2UR1HxspdV6l7vKH69wE9bPpFM8z4OFcDBB/Dy0MLQ9PkCVgFyc81EIVm1REF4oAdlXqCIV4JQ0i5JVpjbcsF3sjlq3WS0jHI93IYR/PypT41o3t38e1YNOp71pigRa6P6E33BOXFpa5nBrc9CGgUQPG68H+VZ7X5CA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T09:51:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	